

## Synopse

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **VII D/11/1**  
Aufgehoben: –

Fassung Regierungsrat	Fassung Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr
	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr</b>
	<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen von der Landsgemeinde am ....)
	<b>I.</b>
	GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand unbekannt), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 5a</b> Fahrverbot im Klöntal  1 Für Motorfahrzeuge besteht im Klöntal jeweils am letzten Sonntag der Monate Juni, Juli und August von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ein Fahrverbot.  2 Der Regierungsrat sieht begründete Ausnahmen vom Fahrverbot vor.  3 Der Regierungsrat regelt den Vollzug. Er kann diesen an die Gemeinde Glarus delegieren.	<b>Art. 5a</b> Fahrverbot im Klöntal  1 Für Motorfahrzeuge besteht im Klöntal jeweils am letzten Sonntag der Monate <del>Juni</del> , Juli und August von <del>07</del> <u>08</u> .00 Uhr bis <del>19</del> <u>18</u> .00 Uhr ein Fahrverbot.  2 Der Regierungsrat sieht begründete Ausnahmen vom Fahrverbot vor.  3 Der Regierungsrat regelt den Vollzug. Er kann diesen an die Gemeinde Glarus delegieren.
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>

Fassung Regierungsrat	Fassung Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	<i>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</i>